

M e r k b l a t t

über die Belegung der Mauernischen in der Urnenwand auf dem Friedhof Teckstraße

Grabstätten

Die Mauernischen der Urnenwand werden als Standardkammern (Platz für max. 3 normale Urnen) oder Familienkammern (Platz für max. 6 normale Urnen) angeboten. Bei den einzelnen Kammern handelt es sich um Wahlgräber, die im Eigentum des Friedhofsträgers stehen. Die Verbringung der Urnen in die Grabstellen darf nur durch die von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen erfolgen. Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nicht gestattet.

Ruhefrist/Nutzungsrecht

Die Ruhezeit für Urnen in einer Mauernische beträgt 15 Jahre. Das Nutzungsrecht an einer Mauernische wird auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Im Falle einer weiteren Belegung wird das Nutzungsrecht jeweils um die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren verlängert.

Gestaltung der Frontplatten

Für die Frontplatten der Mauernischen ist eine einheitliche Gestaltung vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronze- oder Aluminiumbuchstaben (braun oder grau patiniert) und einer Schriftgröße bis max. 30 mm erfolgen. Außerdem sind noch sakrale Zeichen in entsprechendem Material zulässig.

Genehmigungserfordernis

Die Frontplatten der Mauernischen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt an der Urnenwand nicht angebracht werden. In dem hierzu einzureichenden Antrag auf Genehmigung sind das zu verwendende Material, Inhalt und Anordnung der Schrift mit Schriftgröße und ein evtl. sakrales Zeichen zu beschreiben sowie zeichnerisch darzustellen.

Im Übrigen gilt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Oberndorf a.N. in der jeweils geltenden Fassung.

Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die städtische Friedhofsverwaltung, Tel.: 07423/ 77-1321